

Beschluss Nr. 766/2023

Schwyz, 31. Oktober 2023 / jh

Interpellation I 18/23: Klassenassistenzen im Kanton Schwyz als Chance

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 10. Mai 2023 haben Kantonsrat Martin Raña, Kantonsrätin Ursi Reichmuth und Kantonsrat Dr. Guy Tomaschett folgende Interpellation eingereicht:

«Klassenassistenzen sind heute nicht von der Volksschule wegzudenken. Sie können punktuell und sehr situativ auf Bedürfnisse einzelner Kinder eingehen, während die Lehrperson am Unterrichten ist. Klassenassistenzen wirken im System beruhigend und ermöglichen, dass die Schule der Heterogenität in den Klassen gerechter wird.

Im Kanton Schwyz werden Klassenassistenzen im Vergleich zu anderen Kantonen eher geduldet als gepflegt. Es gelten weder kantonal einheitliche Ausbildungsanforderungen noch gibt es verbindliche Lohnklassen (je nach Aufgabe und Ausbildung) für Klassenassistenzen.

Zwar gibt es ein kantonales Merkblatt, dieses findet in den Schulen jedoch immer weniger Beachtung, weil es von der heutigen Schulrealität überholt worden ist. Die Anstellungsbedingungen sind von Schulträger zu Schulträger unterschiedlich. So ist eine immer befristete Anstellung beispielsweise nicht mehr zeitgemäss und wird bereits von mehreren Schulträgern im Kanton anders gelebt. Damit die Klassenassistenzen in Zukunft im gesamten Kanton faire und zeitgemässe Anstellungsbedingungen vorfinden, ist es angezeigt, dass einige Massnahmen getroffen werden. Ein kantonaler Berufsauftrag für die Klassenassistenzen, verbunden mit einer Zuteilung zu einer kantonalen Lohnklasse, würde die gewünschte Vereinheitlichung ermöglichen. So ist eine kantonale Lohngleichstellung mit gewisser Individualisierung aufgrund der Erfahrung und/oder Ausbildung möglich.

Damit der Einsatz von Klassenassistenzen wirkungsvoll ist, sind weitere Anregungen zu prüfen: Die Ressourcierung der Klassenlehrpersonen sowie der Schulleitungen für die Absprache und Organisation der Klassenassistenzen und eine Grundausbildung Klassenassistenten durch die PH Schwyz würde sich positiv auf das ganze System Volksschule auswirken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie sehen die Anstellungsbedingungen von Klassenassistenten bei den einzelnen Schulträgern der Schwyzer Volksschulen aus?*
- 2. Inwieweit unterstützt das vom Kanton herausgegebene Merkblatt die Schulen noch?*
- 3. Wie muss das kantonale Merkblatt in folgenden konkreten Punkten angepasst werden: Definition/Aufgaben, Anforderungen/Ausbildung, Lohnklasse, Arbeitszeit (Abrechnung in Wochenstunden anstatt Jahreslektionen), Anschluss an die kantonale Pensionskasse?*
- 4. Wie schätzt der Regierungsrat die Möglichkeit einer Ausbildung für Klassenassistenten an der PH Schwyz ein?*
- 5. Welche weiteren Faktoren im Rahmen der generellen Ressourcenthematik sollen aus Sicht des Regierungsrats einfließen, damit auch in Zukunft diese niederschwellige Unterstützung durch Klassenassistenten erfolgreich gelebt werden kann?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 4 der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002 (PVL, SRSZ 612.111) steht dem Schulträger für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Unter den Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebspools sind auch Klassenassistenten aufgeführt (§ 4 Abs. 4, Bst. b). Der Einsatz von Klassenassistenten in den Regelschulen wird durch ein Merkblatt geregelt. Im Bereich der verstärkten Massnahmen (Sonderschulbereich) ist der Einsatz von Klassenassistenten offiziell vorgesehen. Die Klassenassistentin nimmt unterstützende, d. h. keine unterrichtlichen Tätigkeiten wahr. Dabei werden Schüler bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Schulalltag begleitet. Davon abzugrenzen sind Teamteaching oder anderweitiger Unterricht durch qualifizierte Lehr- oder Fachpersonen. Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse. Sie weist der Klassenassistentin konkrete Aufgaben zu und erhält somit eine neue Führungsrolle.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie sehen die Anstellungsbedingungen von Klassenassistenten bei den einzelnen Schulträgern der Schwyzer Volksschulen aus?

Die Anstellung einer Klassenassistentin erfolgt gemäss dem erwähnten Merkblatt. Sie untersteht somit dem Personalgesetz der anstellenden Gemeinde oder des anstellenden Bezirks. Der Einsatz kann unter dem Kostendach des Schulbetriebspools erfolgen.

2.2.2 Inwieweit unterstützt das vom Kanton herausgegebene Merkblatt die Schulen noch?

Das Merkblatt zeigt die Definition von Klassenassistenten auf, deren Einsatzmöglichkeit, deren Vorgehen in der Regelschule, gibt Hinweise zur Anstellung, zu den Anforderungen sowie zur erforderlichen Ausbildung und erläutert die Rolle von Klassenassistenten im Bereich der verstärkten Massnahmen. Das Merkblatt vereint somit wichtige Informationen, klare Anleitungen und relevante Richtlinien, damit Schlüsselinformationen schnell erfasst werden können. Da bisher keine Anfragen oder Vorschläge um Anpassung aus dem Praxisfeld erfolgt sind, kann daraus geschlossen werden, dass das Merkblatt weiterhin seinen Zweck als Orientierungsdokument erfüllt.

2.2.3 Wie muss das kantonale Merkblatt in folgenden konkreten Punkten angepasst werden: Definition/Aufgaben, Anforderungen/Ausbildung, Lohnklasse, Arbeitszeit (Abrechnung in Wochenstunden anstatt Jahreslektionen), Anschluss an die kantonale Pensionskasse?

Wie oben festgehalten, drängen sich keine Anpassung und weitergehende Reglementierung für Klassenassistenzen auf. Die Anforderungen an die Klassenassistenzen bezüglich der Ausbildung ergeben sich gemäss dem Merkblatt aufgrund der konkreten Ausgangslage beim jeweiligen Einsatzort. Für Klassenassistenzen an der Tagessonderschule der Heilpädagogischen Zentren (HZ) werden gemäss dem Merkblatt abgeschlossene Grundbildungen gefordert. Die Lohnklasse und die Arbeitszeit ergeben sich durch die Anstellung bei den Gemeinden/Bezirken. Gemäss Art. 3 des Vorsorgereglements der Pensionskasse des Kantons Schwyz ist die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinden und Bezirke nicht obligatorisch. Somit können die Gemeinden und Bezirke ihre Mitarbeitenden auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen. Im Merkblatt kann folglich der Anschluss an die kantonale Pensionskasse nicht geregelt werden. Im Weiteren gelten für die Versicherung die Bestimmungen des BVG bzw. die Reglemente der entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen.

2.2.4 Wie schätzt der Regierungsrat die Möglichkeit einer Ausbildung für Klassenassistenzen an der PH Schwyz ein?

Grundsätzlich könnte die Einführung von Weiterbildungskursen für Klassenassistenzen als eine potenzielle Vorbereitung auf ein späteres Studium zur Lehrperson an der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) erwogen werden. Ein entsprechendes Angebot müsste vertieft geprüft und letztlich im Leistungsauftrag für die PHSZ eingebettet werden. Die Pädagogischen Hochschulen Zürich und Luzern bieten ihrerseits Kurse für Klassenassistenzen an, welche auch Interessierten aus dem Kanton Schwyz offenstehen.

2.2.5 Welche weiteren Faktoren im Rahmen der generellen Ressourcenthematik sollen aus Sicht des Regierungsrats einfließen, damit auch in Zukunft diese niederschwellige Unterstützung durch Klassenassistenzen erfolgreich gelebt werden kann?

Um sicherzustellen, dass die niederschwellige Unterstützung durch Klassenassistenzen gewährleistet ist, bedarf es angemessener Ressourcen, welche kurzfristig eingesetzt werden können. Es gilt jedoch primär, die ausgebildeten Lehrpersonen so zu unterstützen und zu stärken, dass der Einsatz von Klassenassistenzen überblickbar bleibt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun



Staatsschreiber